

Sachbericht zum Jahresabschluss 2014 der GEWOBAU Erlangen

Gemäß § 8 Abs. 4 Gesellschaftsvertrages der GEWOBAU hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 1 ff. der GO für den Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers kann bei der GEWOBAU eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der GEWOBAU Erlangen GmbH zum 31.12.2014 wurde vom Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen, München, geprüft und mit dem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen.